

WARUM SCHEUEN ÄRZTE GMBH-GRÜNDUNG?

NEUES KOOPERATIONSMODELL WIRD
VON MEDIZINERN KAUM ANGENOMMEN.

Erst sieben Ärzte-GmbH-Gründungen seit 2010: Dies ist die Bilanz zwei Jahre nach in Kraft Treten der entsprechenden Gesetzesnovelle: „Zu kompliziert, zu teuer und ein allzu schwammig formuliertes Gesetz sind die Hauptgründe für die schleppende Entwicklung“, sagen Ärzte und Rechtsexperten. Der einzige Vorteil derzeit liege in der Haftungsfrage.

Eine Flut an GmbH-Gründungen hätte die Novelle zum Ärztegesetz (2010) nach sich ziehen sollen. Tatsächlich haben bis dato aber erst wenige Ärztinnen und Ärzte von der Möglichkeit, ihre Praxis als Kapitalgesellschaft zu führen, Gebrauch gemacht. Steuerlich kein wirklicher Vorteil und ein äußerst kompliziertes Gründungsprozedere: Dies sind offenbar die zwei wesentlichen Nachteile der so genannten „Ärzte-GmbH“. Was bewegt Ärzte dennoch, sich für diese Gesellschaftsform zu entscheiden?



Dr. Alexander Lehner

„Ausschlaggebend dafür, eine GmbH zu gründen, war einzig und alleine die Haftungsfrage.“

Dr. Alexander Lehner, Orthopäde in Wien-Leopoldstadt und Gesellschafter der „Dr. Schönherr Dr. Lehner GmbH“, erklärt seine Entscheidung folgendermaßen: „Der Grund war einzig und alleine die Haftungsfrage.“ Bei Fehlbehandlungen hafte nämlich – anders als bei einer Gruppenpraxis in der Form der Offenen Gesellschaft – der andere Partner grundsätzlich nicht mit. Dies sei ein bedeutender Vorteil, der sich jedoch durch das mühsame Prozedere einer GmbH-Gründung erst erkämpft werden müsse. So wie Lehner und sein Geschäftspartner Dr. Robert Schönherr führen erst sechs weitere Gruppenpraxen in Wien

ihre Ordination als Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In den restlichen Bundesländern ist man längst noch nicht so weit: Die hierfür notwendigen Gesamtverträge zwischen Ärztekammer und den jeweiligen Gebietskrankenkassen sind nach wie vor nicht vorhanden. Das Genehmigungsverfahren sei zu kompliziert und kostenintensiv, das Gesetz nicht ausgereift genug, heißt es aus der Ärztekammer. Zudem dürfen Ärzte keine anderen Ärzte anstellen, sondern nur als gleichberechtigte Gesellschafter agieren. Hinzu komme eine weitere Erschwernis: Steuerlich rentiere sich eine GmbH erst ab rund 500.000 Euro Gewinn – von den Bilanzierungskosten für die GmbH ganz zu schweigen: „Mir fehlen die Argumente, warum sich Ärzte und Ärztinnen eine Gesellschaftsbildung unter diesen Bedingungen antun sollten“, sagt der Präsident der österreichischen Ärztekammer, Dr. Artur Wechselberger.

Nachbesserungen des derzeit gültigen Gesetzes, wie beispielsweise die Anstellung des Geschäftsführers, seien angebracht, heißt es hierzu von seinem Kollegen, dem Kammeramtsdirektor für Wien, Dr. Thomas Holzgruber, der in der Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine gute Ergänzung zur Offenen Gesellschaft sieht. Die Tatsache, dass in Wien seit 2010 erst sieben GmbHs gegründet wurden, habe aber nicht ausschließend mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen zu tun: „Wir haben 80 neue

Kassenstellen für Gruppenpraxen gefordert, was jedoch seitens der Versicherung abgelehnt wurde – deshalb läuft das Ganze so schleppend an“, sagt Holzgruber.



Dr. Peter Scholz

„Der haftungsrechtliche Vorteil einer GmbH wurde durch die Einführung einer verpflichtenden Haftpflichtversicherung relativiert.“

In Wien sei die Facharztdichte sehr hoch, meint dazu Dr. Peter Scholz, Abteilungsleiter „Vertragspartner Ärzte“ im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger. Zudem würden 80 neue Kassenstellen auch dem „Regionalen Strukturplan Gesundheit“, welcher die Grundlage für die Planung im ambulanten Bereich darstelle, widersprechen. Aus seiner Sicht liegt die nur vereinzelte Gründung von Ärzte-GmbHs unter anderem an folgender Ursache: „Ursprünglich hatte eine GmbH durch die Körperschaftssteuerpflicht und die 25-prozentige Versteuerung der Ausschüttungen gegenüber der Offenen Gesellschaft steuerrechtliche Vorteile. Dieser ist dadurch relativiert worden, dass es für OGs den Gewinnfreibetrag gibt, für GmbHs aber nicht. Ebenfalls relativiert wurde der haftungsrechtliche Vorteil der GmbH durch die Einführung einer verpflichtenden Haftpflichtversicherung für Einzelordinationen und

Gruppenpraxen im Jahre 2010“, sagt Scholz.

GESETZ ZU „SCHWAMMIG“ FORMULIERT.

Die entscheidenden Gründe, warum Ärzte-GmbHs in der Praxis nicht angenommen werden, liegen für den Experten Dr. Lukas Fantur insbesondere in der Ausgestaltung des behördlichen Bewilligungsverfahrens, ob eine Ärzte-GmbH überhaupt die Zulassung zur Berufsausübung als Gruppenpraxis erhalte: Damit ein Antrag gestellt werden könne, müsse es bereits abgeschlossene Verträge geben: „Die GmbH muss also schon gegründet worden sein.“ Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung als Gruppenpraxis seien jedoch intransparent und „schwammig“ formuliert: „Deshalb ist es nicht vorhersehbar, wie das Bewilligungsverfahren ausgehen wird. Trotz erfolgter GmbH-Gründung bleibt daher zunächst bis auf weiteres offen, ob eine Bewilligung erteilt wird“, sagt Fantur, der die derzeit gültigen gesetzlichen Kriterien – „örtliche Verhältnisse“, „Entwicklungstendenzen“, „regionale rurale oder urbane Bevölkerungsstruktur“, „Entwicklungstendenzen in der Medizin“ – ihrer Unbestimmtheit wegen verfassungsrechtlich für bedenklich hält. Zudem müssten interessierte Ärzte zuerst einen Standort für die Gruppenpraxis schaffen oder planen, den Standort gegebenenfalls durch An-

mietung sichern und dazu noch eine GmbH gründen. Erst danach könne der Versuch gestartet werden, in einem höchst bürokratischen Verfahren die Berufsbefugnis für die Ärzte-GmbH als Vertragsgruppenpraxis zu erhalten – mit ungewissem Ausgang. Nur eine reine Privatgruppenpraxis brauche kein derartiges Bewilligungsverfahren.



Dr. Lukas Fantur

„Die Bewilligungsvoraussetzungen im Gesetz müssten bestimmt und eindeutig formuliert werden.“

Eine solche Gruppenpraxis dürfe jedoch ausschließlich solche Leistungen erbringen, die nicht sozialversicherungsrechtlich erstattungsfähig sind: „Außer für Schönheitschirurgie bleibt da kaum Raum“, sagt Fantur, der folgende Nachbesserung des Gesetzgebers für angebracht hält: „Die Bewilligungsvoraussetzungen im Gesetz müssten – anders als derzeit – bestimmt und eindeutig formuliert werden, damit Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit geschaffen werden kann.“ Interessierte Ärzte sollten den Antrag auf Zulassung bereits vor Gründung der GmbH stellen können. Wesentlich sei auch, dass die Behörde nach positiver Prüfung an ihren Bewilligungsbescheid gebunden ist, wenn die Ärzte-GmbH in der Folge von denselben Ärzten in angemessener Zeit

tatsächlich gegründet wird, so Fantur. Dazu Thomas Holzgruber: „Was die Gründung bereits vor Abschluss der Verträge anlangt, so betrifft das nur die Gruppenpraxen, die keine Kassenverträge haben.“



Dr. Thomas Holzgruber

„Dass in Wien erst sieben GmbHs gegründet wurden, hat nicht nur mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen zu tun.“

Bei den Kassengruppenpraxen reicht es, wenn Kammer und Kasse beschließen, dass die Gruppenpraxis einen Vertrag bekommt (nachdem das Gründungsprozedere für Nicht-Kassengruppenpraxen wesentlich schwieriger ist als jenes für Kassengruppenpraxen, sind auch die Mehrzahl der GmbHs Praxen mit Kassenverträgen). Die intransparenten und „schwammig“ formulierten gesetzlichen Voraussetzungen betreffend, meint Holzgruber, dass dies prinzipiell stimme, lediglich gäbe es hierzu noch keine Erfahrungswerte, da solche Verfahren de facto nicht geführt werden. Derart „schwammige“ Formulierungen gäbe es im übrigen auch in verwandten Materien, wie beispielsweise im Sozialversicherungs- und Krankenanstaltenrecht – daher sei eher zu bezweifeln, dass die Bestimmungen mit den betreffenden Begriffen vom VfGH aufgehoben werden.